

KEHRICHTREGLEMENT

Gültig ab 01. Januar 2002

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich Diese Verordnung hat auf dem gesamten Gemeindegebiet von Bergdietikon Gültigkeit. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Liegenschaften abweichende Anordnungen treffen.

Art. 2

Grundsätze Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.

Wiederverwertbare und gefährliche Abfälle sind separat zu sammeln.

Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen.

Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

Art. 3

Informationen Der Abfallkalender wird jährlich in alle Haushaltungen verteilt. In der Gemeindeverwaltung besteht eine Auskunftsstelle für Abfallfragen. Bevölkerung, Schulen, Gewerbe und Industrie sind umfassend zu informieren. Es ist eine Abfallstatistik zu führen. Eine Koordination zwischen Gemeinde und Kanton ist anzustreben.

Art. 4

Zuständigkeit Für die Organisation und Aufsicht der Abfallentsorgung sowie den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 5

Beizug Dritter Der Gemeinderat kann Aufgaben auf dem Gebiet der Entsorgung ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit andern Gemeinden zusammenschliessen.

Art. 6

Kläranlageverband Die Gemeinde Bergdietikon ist über die Stadt Dietikon dem Kläranlageverband Limmattal angeschlossen, welcher auch für die Kehrrichtverbrennung zuständig ist. Die vom Kläranlageverband erlassenen Auflagen und Einschränkungen hinsichtlich Kehrrichtbeschaffenheit und Kehrrichtanlieferung sind auch für die Direktanlieferer verbindlich.

Art. 7

Regionale Sackgebühr Die Gemeinde Bergdietikon unterzeichnet die Vereinbarung „Regionale Sackgebühr“. Zweck der Vereinbarung: Regional einheitliche, leistungsabhängige Kehrrichtgebühren. Eine Kündigung der Vereinbarung ist möglich und ist vertraglich geregelt.

II. Kehrrichtarten

Art.8

Hauskehricht Abfälle, die in den Haushaltungen anfallen, mit Ausnahme der separat zu sammelnden und der kompostierbaren Abfälle.

Abfall aus Gewerbe und Industrie, der in der Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht, wird diesem gleichgestellt.

Art. 9

Sperrgut Hauskehricht, der sperrigen Charakter aufweist.

Art. 10

Kompostierbarer Abfall Organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert werden können.

Art. 11

Baustellenabfall Abfälle, die bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen entstehen.

Art. 12

Sonderfälle

Alle in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Stoffe, insbesondere:

- Batterien, Akkumulatoren
- Leuchtstoffröhren, Stromsparlampen
- Fette und Öle
- leichtbrennbare Flüssigkeiten wie Benzin, Verdünner
- Gifte
- Medikamente
- Explosivstoffe
- Farben, Lacke
- Fotochemikalien
- Putzfäden
- mit Sonderabfällen verunreinigte Gebinde und Verpackungen
- Ionenaustauscherharze
- elektronische und elektrische Geräte
- radioaktive und asbesthaltige Stoffe

Art. 13

Wiederverwertbare Materialien

Abfälle die für eine Wiederverwertung geeignet sind, und für die auch ein entsprechendes Angebot an Wiederverwertungsmöglichkeiten besteht, insbesondere:

- Karton
- Papier
- Verpackungsglas
- Metalle
- Altöl
- Textilien
- Grubenschutt max. 50 kg

III. Entsorgung

Art. 14

Abfuhr

Die Gemeinde sammelt folgende Abfallarten für die Entsorgung ein:

- Hauskehricht
- Sperrgut
- Gartenabraum (Grüngutabfuhr)
- Papier und Karton

Die Abfuhr erfolgt mindestens:

- für Hauskehricht und Sperrgut einmal wöchentlich
- für Gartenabraum 2x monatlich von März bis November
- für Zeitungen und Karton sechsmal jährlich

Das zur Abfuhr bestimmte Material darf erst am Abfuhrtag an der vom Gemeinderat bezeichneten Sammelroute am Strassenrand bereitgestellt werden.

An Feiertagen und arbeitsfreien Tagen entfällt die Abfuhr.

Art. 15

Kompostierung

Abfall ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, ist der Gartenabraum der Grüngutabfuhr mitzugeben.

Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

Art. 16

Separatsammlung

Die Gemeinde organisiert die Sammlung wiederverwertbarer Materialien gemäss Art. 13 oder richtet dafür Sammelstellen ein

Die Regelungen der Separatsammlungen wird im Abfallkalender bekanntgegeben.

Jedermann ist verpflichtet, wiederverwertbare Materialien den Separatsammlungen mitzugeben oder bei den Sammelstellen abzuliefern. Sie dürfen weder mit andern Abfällen vermischt noch mit diesem zusammen entsorgt werden.

Art. 17

Sonderabfälle

Sonderabfälle müssen grundsätzlich den Lieferanten zurückgegeben oder, wenn dies nicht möglich ist, an spezielle Sammelstellen gebracht werden.

Sonderabfälle dürfen weder mit andern Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.

Art. 18

Gewerbe- und Industrieabfall und Abfall aus Gewerbe- und Industriebetrieben, der den erwähnten Voraussetzungen entspricht, wird von der Hauskehrichtabfuhr mitgenommen. (Art. 8)

Art. 19

Baustellenabfall Baustellenabfälle sind zu sortieren (brennbare Abfälle und gefährliche Abfälle, Inertstoffe) und anschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen.

Art. 20

Verfütterung Die Abgabe von Küchenabfällen aus Betrieben und Metzgereiabfällen zu Futterzwecken ist zwischen den Parteien direkt zu ordnen.

Art. 21

Verbrennen und Ablagern Das Verbrennen und Ablagern von Abfällen ist verboten. Davon ausgenommen ist das Verbrennen von landwirtschaftlichem Feldabfall in der Landwirtschaftszone sowie das Kompostieren

Der Gemeinderat kann auf schriftliches Gesuch mit genauer Beschreibung des Materials hin Ausnahmegewilligungen erteilen.

Die Benützung von Papierkörben und anderen Abfallbehältern auf öffentlichem Grund zu Ablage von Hauskehricht und Sperrgut ist verboten.

Das Verbrennen von Abfall im Cheminée ist verboten

Für Hundekot sind die Robidog-Behälter zu benützen

Art. 22

Privates Vernichten von Abfällen Der Betrieb von privaten Anlagen zu Verbrennung oder anderweitigen Vernichtung von Abfällen

Art. 23

Ausschluss von der Abfuhr

Der Hauskehrricht- und Sperrgutabfuhr dürfen nicht mitgegeben werden:

- alle wiederverwertbaren Materialien, für die eine Möglichkeit zur Separatsammlung besteht.
- Sonderabfälle und Tierkadaver
- Gartenabraum
- Baustellenabfall
- Gewerbe- und Industrieabfall, der nicht den unter Art. 7 genannten Voraussetzungen entspricht.
- übrige, nicht brennbare Abfälle

Der Gemeinderat kann weitere Abfallarten von der Abfuhr ausschliessen oder ihre Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben.

Art. 24

Eigenabfuhr

Der Gemeinderat kann einzelne Gewerbe- oder Industriebetriebe vom Abfuhrobligatorium befreien und sie verpflichten, selber für eine einwandfreie Abfuhr und Entsorgung ihrer Abfälle zu sorgen.

IV. Gebühren

Art. 25

Gebührenarten

Zur Deckung der gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden Grundgebühren und leistungsabhängige Gebühren erhoben.

Art. 26

Grundgebühren

Mit den Grundgebühren werden die Kosten für die Separatsammlungen, die Sammelstellen, die Abfallinformation, die Administration sowie ein Teil der Transportkosten gedeckt.

Art. 27

Leistungsabhängige Gebühren

Leistungsabhängige Gebühren werden für die Abfuhr von Hauskehrricht, Sperrgut und Grüngut erhoben.

Art. 28

Gebührentarif

Die Gebühren werden nach Art und Menge des Abfalls mittels eines Gebührentarifs festgelegt.

Der Gemeinderat kann die Höhe der einzelnen Gebühren nach dem Grundsatz der Kostendeckung ändern. Bei einer allgemeinen Gebührenanpassung ist die Tarifstruktur zu wahren.

Art. 29

Gebührenerhebung

Die Grundgebühr wird jährlich mit der Wasser- und Abwassergebühr in Rechnung gestellt. Bei nicht ganzjährigem Wohnsitz in der Gemeinde Bergdietikon wird die Gebühr pro rata temporis erhoben. Die Grundgebühr wird den Grundeigentümern in Rechnung gestellt.

V. Abfallbehälter**Art. 30**

Kehrichtsäcke

Hauskehricht ist in gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken bereitzustellen.

Art. 31

Sperrgut und Gross-Sperrgut

Sperrgut ist ohne Behälter und mit Sperrgutmarken versehen bereitzustellen.

Art. 32

Container

Container müssen vom Hauseigentümer oder Betriebsinhaber angeschafft werden; der Gemeinderat kann den Typ vorschreiben und eine Beschriftung oder Nummerierung verlangen.

Die Container müssen stets sauber und gut unterhalten sein. Wenn sie den Vorschriften und Anforderungen an den Sammeldienst nicht entsprechen, können sie von der Leerung ausgeschlossen werden.

Art. 33

Für Mehrfamilienhäuser oder Siedlungen mit mindestens 8 Wohnungen kann der Gemeinderat die Verwendung von Containern vorschreiben. Sofern es die Verhältnisse zulassen, kann er auch für andere Liegenschaften Container vorschreiben, falls deren Hauskehricht- und Sperrgutabfall pro Abfuhr regelmässig 400 Liter übersteigt.

Container für Hauskehricht dürfen nur gebührenpflichtige Kehrichtsäcke und mit Gebührenmarken versehenes Sperrgut enthalten.

Art. 34

Container für Gewerbe und Industrie Gewerbe- und Industriebetriebe mit einem Abfall gemäss Art. 8 und von mehr als 400 Liter pro Woche sind verpflichtet, Container zu verwenden, die mit den entsprechenden Containerplomben zu versehen sind. Für kleinere Betriebe gilt die beschriebene Regelung für Haushalte.

Art. 35

Grüngut Das zur Grüngutabfuhr bestimmte Material ist in Behältern bereitzustellen. Diese sind mit der entsprechenden Vignette zu versehen. Gebündeltes Grüngut ist – falls notwendig – mit den entsprechenden Grüngutbündeln zu versehen.

Der Eigentümer oder Betriebsinhaber von Mehrfamilienhäusern hat den Mietern einen Grüngutbehälter zur Verfügung zu stellen.

Art. 36

Kontrolle Falls Anhaltspunkte für eine Missachtung des Kehrichtreglementes vorliegen, können zu Kontroll- und Erhebungszwecken die Abfallbehälter geöffnet werden.

Art. 37

Ausführungsbestimmungen Der Gemeinderat kann ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 38

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung und ihre Ausführungsbestimmungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 200.– bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Zusätzlich werden die Entsorgungs- und Bearbeitungskosten belastet.

Art 39

Rechtmittel

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen schriftlich an das Baudepartement rekurriert werden.

Bei Strafverfügungen steht anstelle des Rekurses der Weg der gerichtlichen Beurteilung offen.

Art. 40

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2001 genehmigt und tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Sie ersetzt die Verordnung vom 25. November 1991 mit Abänderung vom 25. November 1996 über die Abfuhr von Hauskehricht, Sperrgut und anderen Materialien.

Gemeinderat Bergdietikon
Gemeindeammann

P. Achermann

Gemeindeschreiber

U. Spörri

Anhang I

Gebührentarife ab 01. Januar 2002

Grundgebühr (exkl. MwSt.) pro Jahr

| | | |
|---|-----|---------------------|
| Pro Haushalt | Fr. | 90.– ^{1/3} |
| Pro Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieb (sofern nicht direkt mit dem Haushalt verbunden) | Fr. | 90.– ^{1/3} |

Leistungsabhängige Gebühren (inkl. MwSt.)

| | | | |
|-----------------|-----------------|-----|--------------------|
| Kehrriechtsack | 17 Liter | Fr. | 0.85 ² |
| Kehrriechtsack | 35 Liter | Fr. | 1.70 ² |
| Kehrriechtsack | 60 Liter | Fr. | 3.10 ² |
| Kehrriechtsack | 110 Liter | Fr. | 5.30 ² |
| Containerplombe | | Fr. | 28.20 ² |
| Sperrgutmarke | 1 Marke pro 6kg | Fr. | 2.00 ² |

Grüngutgebühren (inkl. MwSt.)

| | | | |
|-----------------|----------------|-----|--------------------|
| Grüngutbehälter | Jahresvignette | | |
| Bis 119 l | | Fr. | 80.– |
| Bis 140 l | | Fr. | 110.– ³ |
| Bis 360 l | | Fr. | 170.– ³ |
| Bis 800 l | | Fr. | 280.– ³ |
| Grüngutbündel | | Fr. | 5.– |

Im Preis der Jahresvignette sind wöchentlich drei Bündel (höchstens 15 kg / 1.50m) enthalten. Am Abfuhrtag sind die Bündel neben dem Container bereitzustellen. Jeder zusätzliche Bündel ist mit einem Grüngutbündel zu versehen. Die Christbaumabfuhr ist gratis.³

¹ Angepasst durch Beschluss des Gemeinderates Bergdietikon vom 15. September 2003

² Angepasst durch Beschluss des Gemeinderates Bergdietikon vom 14. Juni 2010

³ Angepasst durch Beschluss des Gemeinderates Bergdietikon vom 21. September 2015